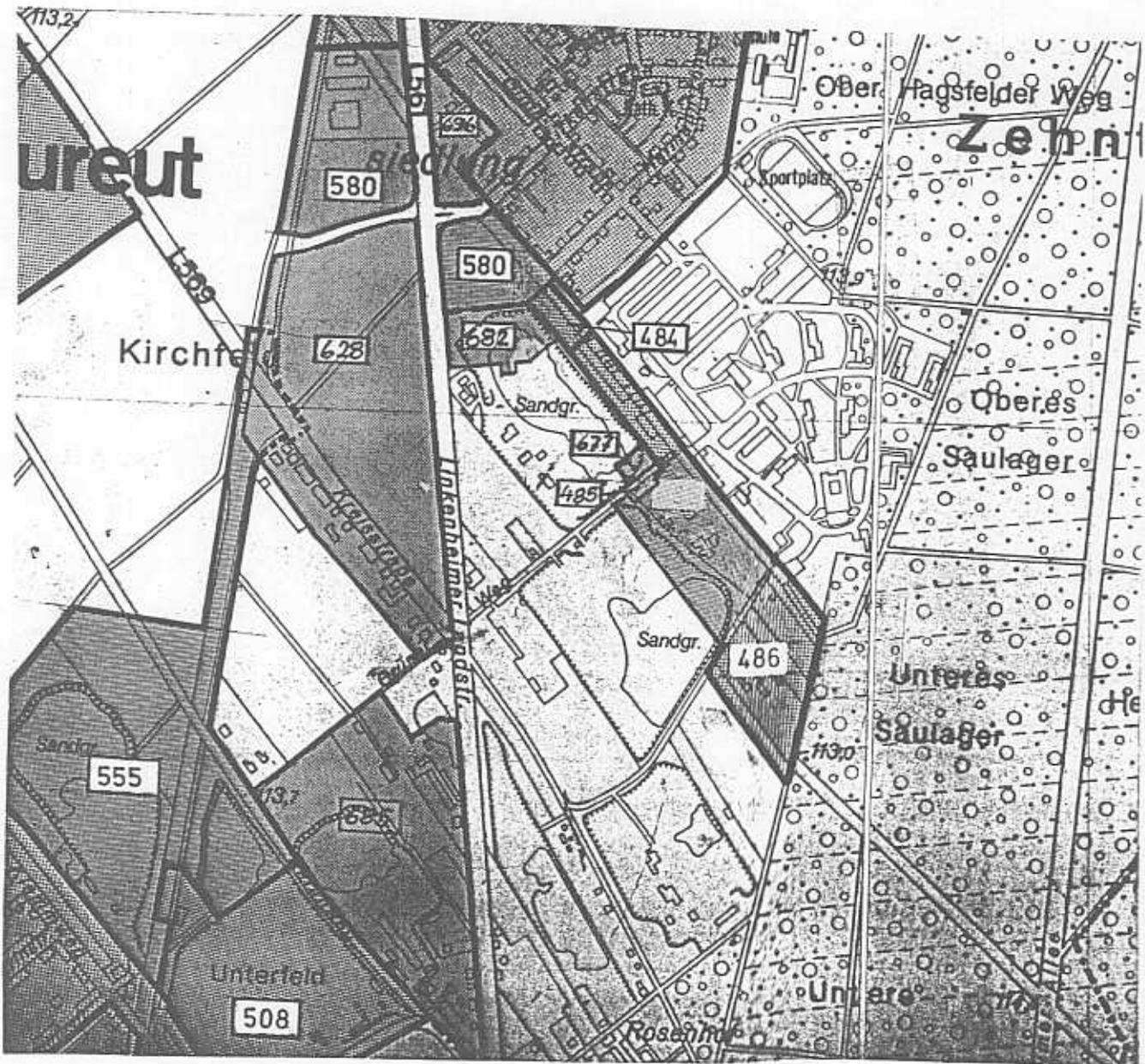


Stadt Karlsruhe - Neureut

Bebauungsplan "Trift Ia", Plan-Nr. 484, rechtswirksam seit 22.03.1984



Übersichtsplan M. 1 : 10000



Schnellhefter
100% Manilla-
Recyclingkarton

Lieferbare Farben: blau (5002), rot (5003),
grün (5004), gelb (5005), chamöls (5006),
grau (5007), orange (5008), farb. sortiert (5001)

Karlsruhe, 23.02.1998
Stadtplanungsamt
Bo/Fre R 61 56
[sv-01-S-Bo-Auflistung]

Bebauungsplan "An der Trift I a", Plan Nr. 484

Aufstellungsbeschluß		02.05.1973
Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Billigung des vorliegenden Bebauungs- planentwurfes		18.09.1973
Auslegungsbeschluß		02.10.1973
Planentwurfssfassung		07.10.1973
Offenlagebekanntmachung		30.11.1973
Offenlage	11.12. 1973 -	11.01.1974
Satzungsbeschluß		21.04.1974
Genehmigung durch das Landratsamt Karlsruhe (§ 128BauG, § 111 Abs. 5, Satz 1 LBO)		12.03.1974
Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit		22.03.1974

Barch

Begründung zum Bebauungsplan "An der Trift Abschnitt Ia" gemäß § 9 Abs.6 BBauG

Allgemeines zur Planaufstellung

Die Bebauungsplanung "An der Trift Abschnitt Ia" stellt eine Fortführung bzw. Ergänzung der bestehenden Bebauung "An der Trift I. Abschnitt" entlang der vorhandenen Straße "An der Trift" in Richtung Nordwesten zur Linkenheimer Landstraße dar und schafft die Grundlage für eine weitere Bebauung. Die Aufstellung dieser Bebauungsplanung wurde ermöglicht, nachdem die vorgesehene Verbindung der Kreisstraße (L 569) mit der Kirchfeldsiedlung nicht mehr im Bereich der Planung "Abschnitt Ia", sondern weiter nordwestlich im Bereich der BNN in die Birkenstraße erfolgen wird.

Anlaß der Planaufstellung war die erwünschte Fortführung der Bebauung entlang der vorhandenen Erschließungsstraße. Damit wird das Ortsbild im südöstlichen Gemarkungsbereich weiter abgerundet. Ferner wird mit dieser Teilplanung den Wünschen der Grundstückseigentümer auf Wohnbebauung Rechnung getragen.

Zur Planung

Die festgesetzte Grund- und Geschoßflächenzahl wurde in etwa der Bebauung "An der Trift I. Abschnitt" unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grundstücksgrößen angeglichen (dort vorhanden ca. GRZ 0,22 GFZ 0,6).

Einer Doppelhausbebauung wurde Vorzug gegeben, um die max. zulässige Überbauung möglichst in der Grundstücksbreite zu erreichen und damit eine größere Grünzone zu schaffen. Dementsprechend wurde die überbaubare Grundstücksfläche nicht übermäßig in die Tiefe ausgewiesen. Zur Erhaltung der Gartenbereiche bzw. der Grünzonen wurden bezüglich des Standortes der PKW-Garagen und Abstellplätze entsprechende Festsetzungen getroffen. Nur die nach Landesrecht geforderten Kinderspielplätze sind im Gartenbereich anzuordnen.

Die notwendigen öffentlichen Parkplätze sind als Parkspur ausgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich. Die ausgewiesenen Baugrundstücke sind bereits vermessen.

Eine Zusammenstellung der einschlägig ermittelten Kosten für städtebauliche Maßnahmen im Plangebiet ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Begründung ist.



7503 Neureut, den 27.11.1973

Der Bürgermeister:

Klingh.

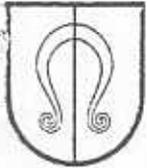
Anlage

Zusammenstellung der einschlägig ermittelten Kosten für städte-
bauliche Maßnahmen im Plangebiet "An der Trift Abschnitt Ia"

1. <u>Örtliche Verkehrsflächen</u>	
a) Neubau Stichstraße	12.000,-- DM
b) Gehweg entlang der Trift	9.000,-- DM
Gehwege entlang Stichstraße	7.000,-- DM
c) Standspur	7.000,-- DM
2. <u>Kanalisation</u>	
a) Neuverlegung Mischwasserkanal	20.000,-- DM
b) Verlegung Schmutzwasserkanal	80.000,-- DM
3. Stromversorgung	6.000,-- DM
4. Wasserversorgung	12.000,-- DM



Neureuter Nachrichten



MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE NEUREUT

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung
Druck und Verlag: Oswald Nußbaum,
Weil der Stadt, Merklinger Straße, Telefon (07033) * 6056
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt Neureut;
für den nichtamtlichen und Anzeigenteil: Oswald Nußbaum.



Nummer 12

Freitag, den 22. März

Jahrgang 1974

Arztliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan "An der Trift Abschnitt I a"

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Bescheid vom 12.3.74 den vom Gemeinderat Neureut in seiner Sitzung am 21.1.74 gemäß § 10 BBauG, § 111 LBO und § 4 - GO - als Satzung beschlossenen Bebauungsplan

- genehmigt -

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan liegt mit dem Tage der Bekanntmachung für die Dauer von 2 Wochen zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden mit Begründung öffentlich aus.

Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan ~~mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.~~